

- die Fahrgäste sicher ein- und aussteigen können,
- eine Verständigung des Fahrzeugführers durch eine Signaleinrichtung möglich ist.

Es müssen Seitenwände oder Brüstungen in einer Mindesthöhe von 90 cm vorhanden sein. Sitze bzw. Sitzbänke sind mit festen Seiten- und Rücklehnen zu versehen, sofern sie nicht an Seiten- oder Rückwänden angebracht wurden.

(3) Während der Beförderung von Kindern müssen die Fahrzeuge links außen an der Vorder- und Rückseite das Verkehrszeichen „Kinderbeförderung“ Bild 334 der Anlage 2 zur StVO führen. Das Zeichen muß für die anderen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein und darf die Sicht des Kraftfahrers nicht beeinträchtigen.

(4) Die Zahl der zu befördernden Personen darf nur so groß sein, daß ihre Masse 60 v. H. der Nutzlast des Fahrzeugs nicht übersteigt; dabei sind für jede Person 65 kg zu berechnen. Die Zahl der zur Beförderung zugelassenen Personen ist in den Erlaubnisschein einzutragen. Die beförderten Personen dürfen während der Fahrt nicht stehen, sich nicht hinauslehnen und keine Gegenstände hinaushalten bzw. hinauswerfen. Im Fahrzeug ist eine für die Fahrgäste gut sichtbare Aufschrift anzubringen, auf der die Zahl der zur Beförderung zugelassenen Personen sowie die genannten Forderungen bekanntzugeben sind.

(5) Erlaubnisse zur Personenbeförderung auf einachsigen Anhängerfahrzeugen sind nicht zu erteilen.

§3

(1) Vor Beginn der Personenbeförderung ist durch den für den Einsatz des Fahrzeugs Verantwortlichen oder den Fahrzeugführer ein Fahrgast zu bestimmen, der auf die Einhaltung der Forderungen gemäß § 2 Abs. 4 Einfluß zu nehmen hat.

(2) Kinder dürfen auf der Ladefläche nur in Begleitung Erwachsener befördert werden. Für je 10 Kinder muß mindestens eine volljährige Aufsichtsperson vorhanden sein. Vor Fahrtantritt sind die Aufsichtspersonen und die Kinder über das richtige Verhalten während der Fahrt sowie beim Ein- und Aussteigen und über die Bedienung der Signaleinrichtung vom Fahrzeugführer zu belehren.

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1977

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — vom 19. Dezember 1977

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

(2) Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind

1. die Übergabe bzw. Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung,
2. der Verkauf bzw. Kauf von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und/oder von Schutzrechten an wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,
3. die Einräumung bzw. der Erhalt von Nutzungsrechten an schutzrechtlich gesicherten wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,

auch, wenn diese auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen unentgeltlich erfolgen.

Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse kann u. a. die Erweisung technischer Hilfe, die Lieferung von Funktionsmustern, Fertigungsmustern und Modellen einschließen.

(3) Wissenschaftlich-technische Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind insbesondere:

1. Erfindungen;
2. Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen anderer Art über Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in der Vorbereitung und Durchführung der Produktion;
3. Typen- und Einzelprojekte industrieller und anderer Objekte;
4. betriebs- und wissenschaftsorganisatorische Lösungen;
5. Systemunterlagen für die elektronische Rechentechnik, insbesondere bestehend aus Betriebssystemen, Programmkomplexen für die Inbetriebnahme, Diagnose und Wartung sowie Anwenderprogramm Pakete;
6. mikrobiologische Verfahren und Ergebnisse;
7. Sorten, Züchtungsergebnisse und Züchtungsverfahren landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten sowie Züchtergebnisse und -verfahren in der Tierzucht;
8. industrielle Muster.

Warenzeichen werden wie wissenschaftlich-technische Ergebnisse behandelt.

(4) Die innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse richten sich nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 38 S. 653), sofern in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist.

(5) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Außenhandelsbetrieben und Bürgern der DDR beim Export von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

§2

Vertragspflicht

(1) Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse darf nur auf der Grundlage schriftlicher Außenhandelsverträge erfolgen. Solche Verträge können Kaufverträge, Lizenzverträge oder andere vertragliche Vereinbarungen sein, einschließlich Nutzungsverträge, Verträge über den gegenseitigen Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sowie Übergabe- bzw. Übernahmeprotokolle über bereits vorliegende wissenschaftlich-technische Ergebnisse, die im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern nachgenutzt werden sollen.

(2) Eines besonderen Vertrages bedarf es nicht, wenn der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Zusammenhang mit anderen Außenhandelsoperationen (z. B. im Rahmen von Verträgen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, über die Durchführung inter-

¹ 2. DB vom 9. Oktober 1977 (GBl. I Nr. 32 S. 350)